

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

5. Tarife.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

Wiederverheirathung der Wittve bis zu deren Tode an die Kinder oder deren Erben, der Verfügung des verstorbenen Versicherers gemäß, auszuführen.

Art. 29.

Verlust der Pensionsberechtigung der Wittve eines pflichtigen Interessenten.

Ist ein pflichtiger Interessent vor der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige und vor der Leistung des wegen des Eintritts oder einer Erhöhung des Pflichtquantums erforderlichen Einschusses gestorben, so verliert seine Wittve ihren Anspruch auf die nach den Bestimmungen des Art. 15 zu bemessende Pension, wenn sie denselben nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes bei der Direction oder den Comptoirs geltend macht.

Art. 30.

Pensionen der im Felde gebliebenen Unterofficiere.

Bleibt eine der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen vor dem Feinde, oder stirbt sie im Felde, so wird die aus der Beamtenwittwencasse der Wittve begleichende Pension auf die Staatscasse übernommen, an welche dagegen aus dem Cassenfonds der erstern die von dem Versicherer geleiteten Einschüsse, jedoch ohne Zinsen, auszuführen sind.

Art. 31.

Unzulässigkeit des Arrestes, der Zwangsvollstreckung, der Zuziehung zur Concurssmasse, der Cessionen und Anweisungen.

Die Pensionen und Leibrenten können weder mit Arrest belegt, noch zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht, noch zur Concurssmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

5. Tarife.

Art. 32.

Berechnung der Tarife.

§. 1. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versicherenden beziehungsweise der Leibrentner unter Anwendung

der Wahrscheinlichkeitsregeln zu berechnende Höhe der Ein-
schußcapitale und der Beiträge wird in Tarifen festgesetzt.

§. 2. Bei der Berechnung der Tarife ist der Zahlungs-
modus der Einschüsse (Art. 22 §. 1 und 2) und der Berech-
nungs- und Zahlungsmodus der Pensionen und Leibrenten
(Art. 25 und 26 §. 1 und 2) zu berücksichtigen und eine, so
weit thunlich, aus den Erfahrungen der Anstalt abgeleitete
Sterbetafel, so wie ein den Verhältnissen möglichst entsprechen-
der Zinsfuß zum Grunde zu legen. Die Administrationskosten
der Anstalt sind außer Berechnung zu lassen.

§. 3. Die Einführung neuer und die Aenderung be-
stehender Tarife erfolgt im Verordnungswege.

Art. 33.

Berechnung der Einschüsse.

Bei Berechnung der nach den Tarifen zu leistenden Ein-
schüsse ist das Alter des Versicherers beziehungsweise Leibrent-
ners am Aufnahmeterrnin nach vollen Jahren, wobei die über
das letztvollendete Lebensjahr hinausgehenden Monate, wenn
deren unter 6 sind, gar nicht, wenn deren 6 und darüber
sind, für ein volles Jahr angeschlagen werden anzusehen.
Das Alter des zu Versichernden dagegen ist nach dem auf
die angegebene Weise bestimmten Alter des Versicherers und
der wirklichen Differenz zwischen dem Alter des Versicherers
und des zu Versichernden nach halben Jahren in der Art zu
bestimmen, daß bei der Altersdifferenz eine Zeit von weniger
als 3 Monaten gar nicht, von 3 bis zu 9 Monaten aus-
schließlich für ein halbes Jahr und von 9 Monaten und dar-
über für ein volles Jahr angeschlagen wird.

Art. 34.

Tarifänderungen.

§. 1. Wenn die Dividenden (Art. 35) bei einer Casse
dauernd 25 Procent der Beträge oder der Leibrenten über-
steigen, oder wenn für einen Cassensonds dauernd Zuschüsse

aus dem Sicherheitsfonds erforderlich werden, so ist der Tarif der betreffenden Cassé zu ändern.

§. 2. Bei Tarifänderungen finden die neuen Tarife auf bereits bestehende Versicherungen nur dann Anwendung, wenn

- a) bei erhöhten Tariffätzen die betreffenden Interessenten innerhalb sechs Wochen nach geschener öffentlicher Aufforderung der Direction darauf antragen,
- b) bei erniedrigten Tariffätzen die Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums es anordnet.

6. Dividenden.

Art. 35.

Vertheilung der Dividenden.

§. 1. Die künftig erzielten Ueberschüsse einer Cassé sollen, so weit sie nicht zum Ersatz der aus dem Sicherheitsfonds etwa empfangenen Zuschüsse (Art. 7 §. 1) zu verwenden oder zur Deckung wahrscheinlicher späterer Verluste zurückzuhalten sind, durch Dividendenzahlung unter die Versicherer beziehungsweise Leibrentner der betreffenden Cassé vertheilt werden.

§. 2. An den Dividenden nehmen die auf Contributionsfuß eingetretenen Versicherer der Wittwencassen und der Waisencassé nach Verhältniß ihrer Beiträge, die auf Capitalfuß eingetretenen Versicherer dieser Cassen nach Verhältniß der ihrem Einschusscapital entsprechenden Beiträge, die Leibrentner nach Verhältniß ihrer Leibrente Theil.

§. 3. Eine Dividende soll nur dann vertheilt werden, wenn sie mindestens $3\frac{1}{3}$ Procent des Beitrags oder der Leibrente beträgt, jedoch 50 Procent des Beitrags oder der Leibrente nicht übersteigen. Sie soll nur im Verhältniß von vollen Groschen auf den Thaler berechnet und nur nach halben Groschen ausgezahlt werden.

§. 4. Die zu vertheilende Dividende wird, sobald ihr